

Umsatzsteuer in Schweden

A. Umsatzsteuer in Schweden auf einen Blick

Name der Steuer	Mervärdesskatt (Moms)
Eingeführt am	01. Januar 1969
Wirtschaftsgemeinschaft	Europäische Union (EU)
Steuersätze	
Standard	25 %
Ermäßigt	6 % und 12 %
andere	Umsatzsteuerfrei (ohne Vorsteuerabzug) und umsatzsteuerfrei mit Vorsteuerabzug
Aufbau der Steuernummer	SE 5 5 6 1 2 3 1 2 3 4 0 1
Anmeldezeitraum der Umsatzsteuer	Monatlich (wenn der Jahresumsatz 40 Millionen SEK übersteigt) Vierteljährlich (mit Option zum monatlichen Anmeldezeitraum) Jährlich (wenn der Jahresumsatz unter 1 Million SEK liegt)
Registrierungsschwellen	
Allg. Registrierungsschwelle	30.000 SEK Umsatz
Registrierungsschwelle beim Versandhandel	320.000 SEK Umsatz (gilt nur bis 30.6.2021)
Registrierungsschwelle beim innergemeinschaftlichen Erwerb (für steuerpflichtige Personen)	90.000 SEK Bemessungsgrundlage
MOSS-Schwelle	99.680 SEK Bemessungsgrundlage
Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht ansässige Unternehmen	Ja

Dies ist ein Merkblatt, das als Leitfaden für Unternehmer dient, die in den schwedischen Markt eintreten möchten.

Das schwedische Umsatzsteuersystem basiert auf den EU-Richtlinien. Diese Richtlinien wurden im schwedischen Mehrwertsteuergesetz implementiert. Das schwedische Mehrwertsteuergesetz stellt zusammen mit dem schwedischen Fallrecht, der Rechtsprechung des EuGH und den offiziellen Richtlinien der schwedischen Steuerbehörde die primären Rechtsquellen dar.

B. Umfang der Umsatzsteuer

Der schwedischen Umsatzsteuer unterliegen grundsätzlich folgende Vorgänge:

- Lieferungen und Dienstleistungen, die von Unternehmen in Schweden erbracht werden
- Der innergemeinschaftliche Erwerb von Waren aus anderen EU Mitgliedstaaten
- Dienstleistungen, die in Schweden unter die umgekehrte Steuerschuldnerschaft fallen
- die Einfuhr von Waren von außerhalb der EU.

Nicht in Schweden niedergelassene Unternehmen können vor allem in den folgenden Fällen der schwedischen Steuerpflicht unterliegen:

1. Versandhandel

Warenlieferungen, bei welchen der Transport durch den ausländischen Verkäufer organisiert wird und welche an eine Privatperson in Schweden erbracht werden, fallen unter die Sonderregelung für Fernabsatzverkäufe („Versandhandel“). Solche Lieferungen werden bis zum 30.6.2021 mit schwedischer Umsatzsteuer belastet, wenn der Jahresumsatz des schwedischen Versandhandelsgeschäfts eine Schwelle von 320.000 SEK (ca. 30.000 EUR) übersteigt.

Wird der Schwellenwert von 320.000 SEK überschritten, hat sich das Unternehmen in Schweden für umsatzsteuerliche Zwecke zu registrieren und ist verpflichtet die Rechnung für jede weitere Lieferung nach den schwedischen Rechnungsvorschriften und mit schwedischer Mehrwertsteuer zu erstellen.

Ab dem 1.7.2021 gelten für den Versandhandel die geänderten Vorschriften des sog. Digitalpakets der EU. Insbesondere gilt ein Schwellenwert von 99.680 SEK Umsatz, der kumuliert über alle EU-Staaten zu betrachten ist. Dabei sind nicht nur Versandhandelsumsätze, sondern auch digitale Leistungen, Telekommunikations- und Rundfunkleistungen an Verbraucher zu berücksichtigen. Allerdings besteht die Wahlmöglichkeit, anstelle einer schwedischen Registrierung das OSS-Verfahren zu nutzen und die Umsätze zentral im Ansässigkeitsstaat (EU-Unternehmen) oder einem Registrierungsstaat (Drittländer) anzumelden.

2. Bestimmte Dienstleistungen in Schweden

Bestimmte Umsätze bewirken eine schwedische Steuerpflicht, insbesondere:

- Vermittlungsdienstleistungen an Nichtunternehmer, wenn die vermittelte Lieferung oder Leistung in Schweden ausgeführt wird
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien und Baudienstleistungen, wenn das Grundstück in Schweden liegt
- Warenbeförderungsdienstleistungen an Nichtunternehmer, wenn der Transport ausschließlich in Schweden stattfindet
- Personenbeförderungsleistungen auf einer schwedischen Strecke
- Restaurations- oder Catering-Leistungen, die in Schweden durchgeführt werden (
- Kurzzeitige Leasing- oder Mietverträge für Beförderungsmittel, die in Schweden übergeben werden, dies betrifft u.a. Mietwagen bis zu 30 Tage
- Telekom-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer bei Überschreiten einer Schwelle von 99.680 SEK, die aber auf alle EU-Staaten bezogen zumuliert

gilt und den Versandhandel mit einschließt (hier besteht die Möglichkeit, die Umsätze im besonderen OSS-Verfahren zu erklären)

C. Unternehmer und Steuerschuldner

Unternehmer im Sinne des schwedischen Umsatzsteuergesetzes

Ein Unternehmen ist eine natürliche oder juristische Person, die steuerpflichtige Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Erwerbe oder Versandhandelslieferungen in Schweden erbringt.

In Schweden ist ein Schwellenwert für die Umsatzsteuer-Registrierung von 30.000 SEK festgesetzt. Wenn der Jahresumsatz den Schwellenwert von 30.000 SEK übersteigt, muss die Steuerbehörde über die eingetretene Registrierungspflicht informiert werden. Alle Unternehmen, die in Schweden Geschäfte betreiben, allerdings den Schwellenwert von 30.000 SEK für das laufende Geschäftsjahr noch nicht überschritten haben, sind nicht dazu verpflichtet Umsatzsteuer zu zahlen, sofern sie nicht für umsatzsteuerliche Zwecke in Schweden registriert sind, haben dann aber auch kein Vorsteuerabzugsrecht. Unterschreitet der Jahresumsatz die Registrierungsschwelle, kann freiwillig zur umsatzsteuerlichen Registrierung optiert werden.

Unternehmer schulden auf ihre in Schweden steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätze schwedische Mehrwertsteuer, es sei denn, es greift eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers („Reverse Charge“).

Organschaft

Nur regulierte Unternehmen aus dem Finanzsektor sowie Kommittent und Kommissionär in einer passenden Struktur können eine umsatzsteuerliche Organschaft begründen. Weiterhin müssen die Unternehmen mindestens eine feste Geschäftseinrichtung in Schweden besitzen, und sie müssen finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng miteinander verbunden sein. Alle drei Anforderungen müssen erfüllt sein. Es gelten die folgenden Regelungen:

- Die finanzielle Verbindung ist bei einer Stimmenmehrheit von mehr als 50% gegeben.
- Die wirtschaftliche Verbindung besteht, wenn ein kontinuierlicher Austausch von Waren oder Dienstleistungen erfolgt.
- Die organisatorische Verbindung ist gegeben, wenn die Gesellschaften über gemeinsame Verwaltungsfunktionen verfügen, wie z.B. ein gemeinsames Management oder ein gemeinsames Marketing.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers findet in der Regel Anwendung bei allen Umsätzen, welche von nicht-ansässigen Unternehmen an in Schweden umsatzsteuerlich erfasste Unternehmen erbracht werden. In diesen Fällen muss der Steuerpflichtige, der die Leistung erhält, die schwedische Umsatzsteuer selbst berechnen und anmelden. Bei der Personenbeförderung, bei kulturellen Dienstleistungen oder bei Leistungen an Nichtunternehmer greift die umgekehrte Steuerschuldnerschaft nicht.

Eine inländische Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (also auch für Umsätze eines in Schweden ansässigen Unternehmers) gilt für

- Bauleistungen an andere Bauleister
- Handel mit Emissionszertifikaten
- Handel mit Gold, bestimmten weiteren Metallen und Metallschrott
- Lieferungen von Mobiltelefonen, Laptops, Tablets, integrierten Schaltkreisen und Spielkonsolen (bei Nettowert über 100.000 SEK in der Lieferung, ab 1.4.2021)

D. Umsatzsteuerliche Registrierung in Schweden

Wie registrieren sich Unternehmer in Schweden?

Der schnellste Weg für die umsatzsteuerliche Registrierung ist online unter <https://www.verksam.se/de/web/international/home>. Allerdings ist eine schwedische, elektronische ID erforderlich, um den Online-Service nutzen zu können. Andernfalls ist das Formular SKV 4620 auszufüllen. Nicht-ansässige Unternehmen verwenden das Formular SKV 4632 „Antrag für ausländische Unternehmer“. Auf der Webseite der schwedischen Steuerbehörde (www.skatteverket.se) sind außerdem eine Anleitung, die Anmeldeformulare und andere hilfreiche Informationen bereitgestellt. Zudem ist die Seite auch in englischer Sprache verfügbar. Die Anleitung finden Sie unter der Rubrik „Employers, Businesses and Corporations“. Weitere Informationen finden Sie in den Rubriken „Tax Information“ und „VAT Information“.

Wie lange dauert die Registrierung?

Die Registrierung kann zwischen drei und sechs Wochen dauern.

Fiskalvertreter

Unternehmen, die in der EU ansässig sind, sind nicht verpflichtet, einen Fiskalvertreter zu ernennen. Allerdings gibt es die Option für europäische Unternehmen einen Fiskalvertreter zu ernennen.

Unternehmen, die außerhalb der EU ansässig sind, müssen in der Regel einen schwedischen Fiskalvertreter ernennen, um sich für die schwedische Umsatzsteuer zu registrieren. Ein Fiskalvertreter haftet nicht für die Umsatzsteuerschulden.

Bußgeld für zu späte Registrierung

Für die verspätete Registrierung wird keine konkrete Sanktion festgesetzt. Allerdings werden bei der verspäteten Registrierung Zinsen auf die geschuldete Umsatzsteuer erhoben.

Sonderregel Mini One-Stop-Shop (ab 1.7.2021: One-Stop-Shop, OSS)

EU-Steuerpflichtige, die Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer in Schweden erbringen, können das MOSS (Mini One-Stop Shop) bzw. OSS-Verfahren nutzen.

Sie melden dann die schwedische Umsatzsteuer bei ihrer Heimatsteuerbehörde an, welche die Informationen automatisch der schwedischen Steuerbehörde übermittelt. Gleiches gilt für die Steuerzahlung.

E. Umsatzsteuersatz

Die schwedischen Umsatzsteuersätze betragen:

- Normalsatz: 25 %

- Reduzierte Umsatzsteuersätze: 6 % und 12 %

Der reguläre Umsatzsteuersatz gilt für alle Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen, solange keine spezielle Regelung für den reduzierten Umsatzsteuersatz Anwendung findet oder eine Ausnahme vorgesehen ist.

Beispiele für Waren und Dienstleistungen, welche mit dem Umsatzsteuersatz von 6 % besteuert werden:

- Bücher und Zeitungen
- Urheberrechte und künstlerisches Eigentum
- Kulturelle Dienstleistungen (ausgenommen Kinos, welche mit dem Standardsatz besteuert werden)
- Personenbeförderung

Beispiele für Waren und Dienstleistungen, welche mit dem Umsatzsteuersatz von 12 % besteuert werden:

- Lebensmittel
- Hotelunterkünfte
- Restaurations- und Cateringdienstleistungen
- Reparaturen an Fahrrädern, Schuhen, Lederwaren, Kleidung und Heimtextilien

Es gibt sowohl steuerfreie Umsätze, bei denen das Recht auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, als auch steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug

Zu den steuerfreien Umsätzen mit Vorsteuerabzug gehören unter anderem:

- Export von Waren und die dazugehörigen Dienstleistungen
- Innergemeinschaftliche Lieferungen
- Arzneimittelversorgung

Beispiele für steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug:

- Verkauf oder Vermietung von Immobilien
- Medizinische Leistungen (Ärzte, Krankenhäuser)
- Finanzumsätze
- Versicherungen

Verzicht auf die Steuerfreiheit

Die Vermietung von Immobilien ist steuerfrei, allerdings hat der Vermieter die Option, die Mietsache als steuerpflichtig zu vermieten, wenn der Mieter als Unternehmer handelt. Es gibt keine Option für Grundstücksverkäufe.

F. Entstehung der Umsatzsteuer

Grundsatz

Die Umsatzsteuer entsteht im Zeitpunkt der Leistung.

Vorauszahlungen

Für Vorauszahlungen oder Anzahlungen entsteht die Umsatzsteuer mit dem Datum, an dem die Zahlung eingegangen ist.

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Der Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer ist bei innergemeinschaftlichen Erwerben derselbe wie bei Inlandslieferungen.

Einfuhr

Die Umsatzsteuer entsteht bei der Einfuhr sobald die Einfuhr stattgefunden hat.

Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Der Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer für Lieferungen und Dienstleistungen, welche der umgekehrten Steuerschuldnerschaft unterliegen, ist das frühere Eintrittsdatum: Entweder das Datum an dem die Lieferung erfolgt ist oder das, an dem die Zahlung eingegangen ist.

Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten

Möglich, wenn eine Schwelle von EUR 350.000 nicht überschritten wird. In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer bei Zahlung des Entgelts.

G. Vorsteuerabzug des Unternehmers

Ein Unternehmer kann für unternehmerisch bezogene Leistungen den Vorsteuerabzug geltend machen. Die Vorsteuer wird bei Erstellung der monatlichen Umsatzsteuererklärung gegenüber den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen aufgerechnet. Falls die Vorsteuer die Umsatzsteuer übersteigt, ist es dem Unternehmer möglich, den Saldo erstattet zu bekommen.

Eine ordnungsgemäße Rechnung oder ein ordnungsgemäßes Zolldokument muss in der Regel den Anspruch auf Vorsteuerabzug belegen.

Nichtabzugsfähigkeit der Vorsteuer

Ein Unternehmer kann Umsatzsteuer für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen für nicht-unternehmerische Zwecke nicht als Vorsteuer geltend machen (z.B. bei Waren, die für den privaten Gebrauch erworben werden). Außerdem ist der Vorsteuerabzug bei einigen Betriebsausgaben nicht oder nur teilweise möglich.

Beispiele für Leistungen, welche den Vorsteuerabzug ausschließen:

- Erwerb von PKW (vollständig)
- Leasing von PKW (50%)
- Bewirtung im Restaurant (maximal 300 SEK pro Person und Anlass)
- Business entertainment (maximal 180 SEK)
- Geschäftliche Geschenke (wenn Wertgrenze von 225 SEK Brutto bzw. 180 SEK netto überschritten)

Vorsteueraufteilung und -zuordnung

Vorsteuer, die in einem direkten Zusammenhang mit den genannten steuerbefreiten Leistungen steht, ist in der Regel nicht abzugsfähig. Wenn ein schwedischer Unternehmer sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze ausführt, kann er die Vorsteuer nicht in vollem Umfang abziehen. Diese Situation bezeichnet man als „Teilbefreiung“.

Den Vorsteuerbetrag, den ein teilweise von der Umsatzsteuer befreites Unternehmen abziehen kann, wird in der Regel durch die folgenden zwei Schritte errechnet:

- In der ersten Stufe wird die Vorsteuer identifiziert, die direkt zu steuerpflichtigen und zu steuerfreien Umsätzen zugeordnet werden kann. Die Vorsteuer, welche direkt steuerpflichtigen Umsätzen zugerechnet werden kann, ist abzugsfähig, während die Vorsteuer welche direkt steuerfreien Umsätzen zugeordnet werden kann, nicht abzugsfähig ist.
- Die verbleibende Vorsteuer, welche nicht direkt steuerpflichtigen bzw. steuerfreien Umsätzen zugerechnet werden kann, wird entweder basierend auf dem Wert der steuerpflichtigen Umsätze im Verhältnis zum Gesamtumsatz oder auf andere angemessene Weise aufgeteilt. Wenn zur Errechnung des abziehbaren Vorsteuerbetrages der Umsatz verwendet wird, kann der sich ergebende abzugsfähige Prozentsatz auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden.

Vorsteuerberichtigung bei Investitionsgütern

Investitionsgüter sind Teil des Anlagevermögens, welche über mehrere Jahre im Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Vorsteuer ist in dem Jahr abzugsfähig in dem die Güter angeschafft werden. Die Höhe des abzugsfähigen Vorsteuerbetrags hängt von dem Anteil der schädlichen Umsätze im Jahr der Anschaffung ab. Jedoch muss der vorsteuerabzugsfähige Betrag über die Zeit angepasst werden, wenn sich der prozentuale Anteil der Steuerbefreiung des Unternehmers in einem Jahr des Berichtigungszeitraums ändert oder wenn Waren aus einem steuerpflichtigen Sektor oder aus einer steuerpflichtigen Geschäftstätigkeit entnommen werden, um sie in einem steuerfreien Sektor oder bei einer steuerfreien Geschäftstätigkeit zu verwenden und umgekehrt.

Die Vorsteuerberichtigung bei Investitionsgütern wird wie folgt vorgenommen:

- Bei nach dem 01. Januar 2001 getätigten Investitionen in unbewegliches Vermögen, welche einen Wert von als 400.000 SEK netto übersteigen, gilt ein Zeitraum von 10 Jahren
- Bei Maschinen und Anlagen, welche einen Wert von als 200.000 SEK netto übersteigen, gilt ein Zeitraum von 5 Jahren

H. Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht ansässige Unternehmer

Schweden erstattet Unternehmen, die weder in Schweden ansässig noch für umsatzsteuerliche Zwecke in Schweden registriert sind, die entstandene Umsatzsteuer. Nicht ansässige Unternehmen können eine Erstattung der schwedischen Umsatzsteuer in gleichem Umfang wie umsatzsteuerlich registrierte Unternehmen in Anspruch nehmen.

Seit dem 01. Januar 2010 erfolgt eine Rückerstattung an Unternehmen mit Sitz innerhalb der EU im Rahmen der EU-Richtlinie 2008/9. Für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU erfolgt eine Erstattung unter den Bedingungen der 13. EG-Richtlinie.

Für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU ist die Frist für den Rückerstattungsanspruch am 30. Juni des Folgejahres. Für in der EU ansässige Unternehmen ist der Abgabetermin jeweils am 30. September.

Anträge können in schwedischer, englischer, französischer oder deutscher Sprache eingereicht werden. Anträgen auf Erstattung von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen.

In der EU ansässige Unternehmen können den Erstattungsantrag an das schwedische Finanzamt nicht in Papierform einreichen. Stattdessen müssen sie den Antrag elektronisch bei ihrem zuständigen Finanzamt (Ansässigkeitsstaat, in Deutschland: Bundeszentralamt für Steuern) einreichen.

J. Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen

Ein in Schweden steuerpflichtiges Unternehmen muss seine Umsatzsteuermeldungen monatlich abgeben, falls es einen Umsatz von 40 Mio. SEK überschreitet. Andernfalls gilt eine vierteljährliche bzw. bei Umsatz unter 1 Mio. SEK eine jährliche Erklärungspflicht. Auf dem Erklärungsformular werden zusätzlich die Lohnsteuern angemeldet. Es besteht ein Optionsrecht zur monatlichen Meldung.

Die monatliche Meldung ist regelmäßig zum 26. Tag nach dem Meldezeitraum abzugeben. Für vierteljährliche Anmeldungen gilt der 12. Tag des zweiten Monats nach dem Meldezeitraum. Bei Jahresmeldungen ist der 26. Tag des zweiten Monats nach dem Meldezeitraum maßgeblich.

Elektronische Abgabe ist optional. Zahlungen sind zum Abgabetag zu leisten.

Es gibt keine zusätzliche Umsatzsteuer-Jahreserklärung.

K. Rechnungen

Rechnung

Ein in Schweden steuerpflichtiges Unternehmen muss in der Regel Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer für alle steuerpflichtigen Leistungen an andere Unternehmen oder juristische Personen ausstellen. Rechnungen sind nicht erforderlich für Geschäfte mit Privatpersonen.

Eine Rechnung mit der gemäß dem Umsatzsteuergesetz ausgewiesenen Umsatzsteuer ist notwendig, um einen Anspruch auf Vorsteuerabzug haben. Die Rechnung muss dabei folgende Inhalte enthalten:

- Steuerliche Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Leistungsdatum und Rechnungsdatum
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Brutto- und Nettobetrag des Umsatzes
- Ausweis der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer und des angewendeten Steuersatzes
- Art der Leistung
- Menge / Umfang der Lieferungen / Dienstleistungen
- Ggf. Einzelpreise von Leistungen
- Die Höhe der Rabatte / Skonti, sofern eine Gewährung in Betracht kommt.

- Hinweise auf einen evtl. Fiskalvertreter

Vereinfachte Rechnungen

Für Vorgänge bis maximal 4.000 SEK oder in Branchen, bei denen eine vollständige umsatzsteuerliche Rechnungstellung v.a. technisch schwierig umsetzbar wäre (z.B. Fahrkarten in Bus und Bahn, oder Tankautomaten), dürfen vereinfachte Rechnungen gestellt werden. Die Rechnung muss dabei folgende Inhalte enthalten:

- Art der Leistung
- Angaben zur Identität des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Bruttobetrag und Angaben zur Umsatzsteuer (entweder als gesonderter Ausweis, oder kalkulatorisch durch Steuersatz)

Elektronische Rechnungsstellung

Ist möglich

Gutschriften

Gutschriften zu einer Rechnung dürfen nur ausgestellt werden, wenn eine Entgeltminderung (incl. Bonus oder Rabatt) vorliegt, oder ein Umsatzgeschäft storniert werden soll. Sie müssen sich eindeutig auf die zu berichtigende Rechnung beziehen.

Eine Abrechnung im Gutschriftsverfahren, also durch den Leistungsempfänger, ist nach vorheriger Vereinbarung der Parteien möglich. Die Belege müssen dann die Bezeichnung als Gutschrift enthalten.

Fremdwährungsrechnungen

Schwedische Steuerpflichtige können ihre Konten in EUR oder SEK führen. Wenn eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer in einer anderen Währung ausgestellt ist, müssen die Rechnungsbeträge und die Umsatzsteuerbeträge in EUR oder SEK umgerechnet werden.

L. Strafen / Bußgelder

Für die verspätete Abgabe der Umsatzsteuererklärung wird eine Sanktion von SEK 625 verhängt. Die Sanktion erhöht sich auf SEK 1.250, wenn die Steuerbehörde angeordnet hatte, dass eine Umsatzsteuererklärung eingereicht werden muss. Bei verspäteter Zahlung der Umsatzsteuerschuld werden Zinsen erhoben. Der Zinssatz entspricht dem Basiszinssatz zuzüglich 15 %. Seit dem 01. Januar 2013 beträgt die Höhe des Basiszinssatzes 1,25 %.

Bei falschen Angaben in Umsatzsteuererklärungen kann ein Strafzuschlag von 20% des Steuerbetrages erhoben werden. Falsche Angaben in der Buchhaltung können einen Strafzuschlag von 2 bis 5% des Steuerbetrags auslösen.

Zusätzlich können Verstöße als Ordnungswidrigkeit oder Steuerstraftaten bewertet werden. Dann sind Strafen gegen verantwortliche Personen (incl. Haftstrafen) möglich.

Geschäftsleiter haften unter Umständen persönlich für nicht gezahlte Umsatzsteuerbeträge.

M. Andere umsatzsteuerrechtliche Meldepflichten

Intrastat

Ein in Schweden steuerpflichtiges Unternehmen, das mit anderen EU-Ländern handelt, muss eine Intrastat-Meldung einreichen, sobald der Wert seines Jahresumsatzes oder des Warenbezuges eine bestimmte Grenze überschreitet. Für die innergemeinschaftlichen Erwerbe (Intrastat Eingänge) und die innergemeinschaftlichen Lieferungen (Intrastat Ausgänge) sind getrennte Berichte einzureichen. Die Grenze für die Intrastat Eingänge beträgt 9 Millionen SEK. Die Grenze für die Intrastat Ausgänge liegt bei 4,5 Millionen SEK.

Für die Intrastat-Meldung gilt ein monatlicher Berichtszeitraum. Die Abgabefrist ist in der Regel zwischen dem 10ten und 15ten Tag nach Ablauf der Berichtsperiode für Anträge in Papierform. Bei einer elektronischen Einreichung ist die Abgabefrist zwischen dem 13ten und 18ten Tag nach Ablauf der Berichtsperiode.

Die Beträge der Intrastat-Meldungen müssen in schwedischen Kronen angegeben werden.

Prinzipiell können Sanktionen für die verspätete Einreichung der Intrastat Berichte oder für fehlerhafte oder nicht vollständige Angaben verhängt werden. Allerdings werden Sanktionen in der Praxis nur selten festgesetzt. Wird eine Sanktion festgesetzt, berücksichtigen die Gerichte verschiedene Faktoren bei der Bestimmung des geschuldeten Betrags (z.B. die Größe des Unternehmens und seinen Umsatz).

Zusammenfassende Meldung

Wenn ein schwedisches Unternehmen innergemeinschaftliche Lieferungen oder Dienstleistungen in einer Meldeperiode durchführt, muss es Zusammenfassende Meldungen (ZM) einreichen. Führt das Unternehmen in einer Periode keine innergemeinschaftlichen Lieferungen aus, so muss es für diese Periode auch keine ZM abgeben.

Zusammenfassende Meldungen, welche sich auf Warenlieferungen beziehen, müssen monatlich eingereicht werden. Werden in der ZM sonstige Dienstleistungen berichtet, muss die ZM quartalsweise eingereicht werden. Werden sowohl Warenlieferungen als auch sonstige Dienstleistungen berichtet, muss die Berichterstattung entsprechend der Regelung für Warenlieferungen erfolgen. Übersteigt der Gesamtbetrag der Lieferungen nicht den Betrag von 1 Million SEK für das laufende und den vorangegangenen vier Quartalen, so kann der Steuerpflichtige eine vierteljährliche Berichterstattungspflicht beantragen. Das Fälligkeitsdatum ist der 20. Tag des Monats nach Ende der Berichtsperiode für Anträge in Papierform und der 25. Tag des Monats nach Ende der Berichtsperiode bei elektronischer Übermittlung.

Kontakt:

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Gießen-Friedberg:

Tim Müller
Stellvertretender Leiter des Geschäftsbereichs International und Leiter der Service-Center
Email: tim.mueller@giessen-friedberg.ihk.de
Tel: +49 (641) 7954-3505
Fax: +49 (641) 7954-53505

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
Lonystraße 7
35390 Gießen
Deutschland
www.giessen-friedberg.ihk.de



Kompetenzzentrum Schweden
IHK Gießen-Friedberg

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Es kann keine Steuerberatung ersetzen.

Stand: November 2021